

# RS Vwgh 1999/11/24 97/13/0026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1999

## Index

21/03 GesmbH-Recht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §27 Abs1 Z1 lit a;

EStG 1988 §4 Abs1;

GmbHG §35 Abs1 Z1;

GmbHG §82 Abs1;

KStG 1988 §7;

## Rechtssatz

Forderungen der Gesellschafter gegenüber der GmbH aus Gewinnanteilen entstehen grundsätzlich erst, wenn von der GmbH die Gewinnausschüttung beschlossen ist. Der Gewinnanspruch des Gesellschafters entsteht als Gläubigerrecht (erst), sobald der Rechnungsabschluss durch Gesellschafterbeschluss festgestellt ist und entweder die Ausschüttung des Gewinns keiner weiteren Beschlussfassung bedarf oder die Gewinnverteilung von den Gesellschaftern beschlossen wurde. Mit dem Genehmigungsbeschluss ist der Bilanzgewinn fixiert. Ohne Bestimmungen im Statut über Reingewinn und Beschlussfassung entsteht der Anspruch auf die Dividende mit der Genehmigung des Jahresabschlusses (Hinweis E 18.1.1994, 93/14/0169; E 18.1.1996, 93/15/0142, 0143).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997130026.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)